

ZEITSCHRIFT FÜR AGRARGESCHICHTE UND AGRARSOZIOLOGIE

Herausgegeben von Günther Franz

in Verbindung mit Wilhelm Abel, Heinz Haushofer, Gerhard Hess, Gunther Ipsen, Friedrich Lütge,
Kurt Mantel und Wilhelm Seedorf

Jahrgang 13 · 1965 · DLG-Verlag Frankfurt-Main, Rüsterstr. 13

Karolingische Agrarpolitik: Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06*

von Adri E. Verhulst

Seit v. Inama-Sternegg im ersten Band seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ 1879 die These vertreten hat, Karl der Große sei „für die Förderung wahrhaft volkswirtschaftlicher Einrichtungen im höchsten Maße von Bedeutung“ gewesen¹, ist die Idee lebendig geblieben, dieser große Fürst habe, vornehmlich auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft, eine bewußte Wirtschaftspolitik betrieben.² Selbst die Arbeit von Alfons Dopsch über „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“³ hat diesen Gedanken nicht verdrängen können, obwohl sie — das gilt besonders für die deutsche historische Literatur — bewirkte, daß die Bedeutung Karls des Großen als Agrarpolitiker zumal für die deutschen Länder seines Reiches geringer als bisher bewertet wurde.⁴

Freilich ist Dopschs Reaktion gegen die Thesen Inamas zu einem Teil die Ursache dafür, daß das Thema „Karolingische Agrarpolitik“ in Deutschland erst nach dem Zweiten Weltkrieg wiederaufgegriffen wurde. Kein Geringerer als Rudolf Kötzschke hat während seiner letzten Lebensjahre — er starb 1949 — eine bewußte Agrarpolitik bei Karl dem Großen nachzuweisen gesucht.⁵

Ohne gegenüber der These Dopschs — nur beschränkte Bedeutung des *Capitulare de Villis* — ausdrücklich Stellung zu nehmen, hat Kötzschke sich bemüht, anhand weiterer Quellen die Gedanken und Zielsetzungen herauszuarbeiten, die der karolingischen Agrarpolitik im allgemeinen und dem umstrittenen *Capitulare de Villis* im besonderen zugrundeliegen. Dieser Versuch Kötzschkes hat das Verdienst, die ganze Frage nach dem Vorhandensein und der Bedeutung einer karolingischen Agrarpolitik nicht auf die Diskussion um das *Capitulare de Villis* zu beschränken, sondern diese wichtige Quelle in einen größeren Zusammenhang einzuordnen.

*) Vortrag auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Geschichte des Landvolks und der Landwirtschaft in Aachen am 7. Mai 1965.

1) K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I (1879), S. 492.

2) Vgl. R. Latouche, Les origines de l'économie occidentale (IVe-XIe siècle) (Paris 1956), S. 165 ff.

3) A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, 2 Bde, 2. Aufl. (1921—1922).

4) Vgl. die Literaturangaben bei K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit (Deutsches Archiv 10, 1954, S. 317 ff.) und W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960), S. 1 ff.

5) R. Kötzschke, Karl der Große als Agrarpolitiker, im besonderen auch für deutsche Landschaften (Festschrift Edm. Stengel 1952, S. 181—194).

Der Tod hat leider verhindert, daß Kötzschke seinen Ansatz zu Ende führte; seinem Aufsatz „Karl der Große als Agrarpolitiker“, der 1952 posthum erschien, fehlt die Schlußfolgerung, die Kötzschke ihm nach seiner Einleitung hat geben wollen.

Darum und auch, weil die Kapitularienkritik seit 1952 — besonders hinsichtlich der Datierung mehrerer Kapitularien — große Fortschritte gemacht hat⁶, scheint es sinnvoll, den Versuch Kötzschkes wiederaufzunehmen. Dies ist um so mehr berechtigt, als die jüngsten kritischen Untersuchungen von K. Verhein und W. Metz endgültig erwiesen haben, daß das *Capitulare de Villis* (CV abgekürzt) tatsächlich von Karl dem Großen erlassen wurde und daß es für das ganze fränkische Reich, wahrscheinlich mit Ausnahme Italiens, gültig gewesen ist.⁷

Zur Datierung des CV aber sei folgendes bemerkt: trotz der Arbeiten von Verhein und Metz ist es bisher nicht gelungen, das Kapitular innerhalb der *termini* 770 und 4. Juni 800 zeitlich noch genauer festzulegen.⁸ Doch haben die beiden genannten Forscher auf Grund verschiedener Argumente die Vermutung geäußert, die Verordnung sei näher an das Jahr 800 zu rücken als an das Jahr 770.⁹ Insbesondere glaubt Metz, das CV kurz vor 800 ansetzen zu dürfen, weil die Kurzform, in der das *Capitulare Aquisgranense* — von Ganshof jetzt Ende 802/—Anfang 803 angesetzt¹⁰ — mehrere Anordnungen aus dem CV wiederholt, die ausführlichen Weisungen des CV als noch hinreichend bekannt voraussetzt.¹¹

Ich glaube nun, einige Argumente vorbringen zu können, die eine genauere Datierung des CV ermöglichen; mit ihrer Hilfe lassen sich meiner Meinung nach auch die Ursachen für die Anordnungen des CV ermitteln. Ist man doch, nachdem die Ausführungen Dopschs zu dieser Frage¹² der Kritik nicht standgehalten haben¹³, im Ungewissen, welche näheren Umstände das CV veranlaßten. Wohl hat Verhein mit Recht, wenn auch nur sehr allgemein, im Anschluß an Dopsch hervorgehoben, bei dem CV handle es sich keineswegs um eine großartige Neuordnung der königlichen Domänen, sondern der Zweck der Verordnung sei das Beseitigen von bestehenden Mißständen gewesen.¹⁴ Verhein weist in seinen weiteren Ausführungen darauf hin, daß solche Mißstände vor allem die Schlagfertigkeit des karolingischen Heeres beeinträchtigten; das CV habe dagegen eine bessere Verfassung der Königsgüter erstrebt, um sie zu schnelleren und reichlicheren Lieferungen für das Heer zu befähigen. Verhein betont also die Bedeutung

6) Vgl. F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien? (1961).

7) Verhein, Studien, S. 393; Metz, Reichsgut, S. 77—87.

8) Zur Datierungsfrage: Verhein, a. a. O., S. 323, 379—385.

9) Ebd. S. 385.

10) F. L. Ganshof, Zur Datierung eines Aachener Kapitulars Karls des Großen (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 155/156, 1954, S. 62—66). A. Boretius, V. Krause, Capitularia Regum Francorum, 2 Bde in — 4^o (MG) (1883—1897), I, Nr. 77.

11) Metz, Reichsgut, S. 83.

12) Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, I, S. 55 ff.

13) Verhein, a. a. O. S. 355 ff.

14) Ebd. S. 323.

militärpolitischer Gesichtspunkte für die wirtschaftlichen Maßnahmen Karls des Großen: aus derartigen Erwägungen hatte Karl der Große allen Grund, auf einen ordnungsgemäßen und möglichst ertragreichen Betrieb der Krongüter zu achten.¹⁵ Ich möchte Verhein darin zustimmen, daß militärische Überlegungen bei Karl dem Großen eine wesentliche Rolle gespielt haben, doch glaube ich nicht, daß sie allein die Entstehung des CV erklären können. In enger Verbindung mit ihnen gab es noch andere Umstände, welche die gleiche Aufgabe wie das militärische Moment stellten, — nämlich den Krongütern eine bessere Verfassung zu geben und dadurch einen größeren und regelmäßigeren Ertrag zu erzielen, — und die somit die Notwendigkeit einer Verordnung in der Art des CV verständlich machen.

C. 9 des CV verordnet, jeder *iudex* als der verantwortliche Beamte für eine Gruppe von Krongütern solle in seinem Amtsbezirk (*ministerium*) von den verschiedenen Maßen für Korn und Wein, nämlich *modii*, *sextarii*, *situlae* und *corbi*, jeweils ein Meßgefäß besitzen, daß in der Größe dem in der Pfalz aufbewahrten entspricht.¹⁶ Verhein ist nun der Meinung, es erübrige sich ein näheres Eingehen auf diese Bestimmung, weil sich die Kapitulariengesetzgebung mehrfach mit diesem Gegenstand befaßt habe.¹⁷ Untersucht man jedoch, wann Bestimmungen über die Anwendung von festen Maßen in den Kapitularien Karls des Großen vor dem 4. Juni 800, dem *terminus ad quem* des CV, zu finden sind, so kommt man zu sehr interessanten Ergebnissen.

C. 74 der *Admonitio generalis* von 789 enthält die älteste Bestimmung dieser Art.¹⁸ Sie verordnet, offensichtlich anknüpfend an die kanonistischen Lehren vom gerechten Maß, wie Dopsch schon bemerkt hat¹⁹, daß überall und immer, in den Städten wie in den Klöstern, beim Geben wie beim Empfangen, gleiche (*aequales*), richtige (*rectas*) und anerkannte (*iustas*) Maße und Gewichte verwendet werden sollen. Wie die hierbei zitierten Bibeltexte beweisen, wird damit in erster Linie der Betrug bei Maß und Gewicht verurteilt. Keineswegs aber soll diese Bestimmung, wie Kötzschke zu Unrecht glaubt²⁰, die pünktliche Anwendung von neuen Maßen einschärfen.

Man darf sie nicht als erste Äußerung jener Reform des Maß- und Gewichtssystems auffassen, die Karl der Große in den folgenden Jahren durchgeführt hat.

15) Ebd. S. 381—383.

16) Boretius, Capitularia, I, Nr. 32, S. 84. „*Volumus ut unusquisque iudex in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum, — et situlas per sextaria octo — et corborum eo tenore habeant sicut et in palatio habemus*“.

17) Verhein, a. a. O. S. 377.

18) Boretius, Capitularia, I, Nr. 22, S. 60: „*Omnibus. Ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum in illis sive ad accipiendum, sicut et in lege Domini praeceptum habemus, item in Salamone, Domino dicente: pondus et pondus, mensuram et mensuram odit anima mea*“.

19) Dopsch, a. a. O. S. 341.

20) Kötzschke, Karl der Große als Agrarpolitiker, S. 185.

Das ergibt sich klar aus einer Bestimmung in der von Boretius als sog. *Capitulare missorum item speciale* herausgegebenen Sammlung von Kapitularienbestimmungen. Boretius hat diese Sammlung auf 802 (?) angesetzt, während W. A. Eckhardt ernsthafte Argumente für 806 beibringt²¹; jedenfalls ist sien ach der noch zu besprechenden Maß- und Gewichtsreform Karls des Großen zu datieren. In C. 44 dieses sog. *Capitulare* wird in Kurzform der oben zitierte Text aus der *Admonitio generalis* von 789 wiederholt, doch wird, wie Boretius zu Recht bemerkt hat²², eine wichtige Bestimmung hinzugefügt. Der Zusatz lautet: „*Et qui antea dedit tres modios, modo det duos*“²³; er deutet darauf hin, daß dem *modius* ein neuer Inhalt gegeben worden ist, so daß jetzt zwei neue *modii* drei alten *modii* entsprechen. Das Anfügen dieser ganz neuen Bestimmung an einen Text, der im übrigen buchstäblich der Verordnung von 789 entnommen ist, beweist, daß eine Reform des Maß- und Gewichtssystems erst nach 789 durchgeführt wurde, wobei man bei deren Einschärfung an das allgemeine moralische Gebot von 789 erinnerte.

Ich halte es nun für möglich, das Datum und die näheren Umstände dieser Maß- und Gewichtsreform Karls des Großen genauer zu bestimmen. C. 4 des *Capitulare*, in dem Karl der Große die Beschlüsse der Synode von Frankfurt vom Juni 794 bekanntmacht, verordnet²⁴: niemand dürfe eine Reihe namentlich genannter Getreidearten über den Tarifsätzen verkaufen, die der König unter Zustimmung der Synode festgesetzt hat, und diese Tarifsätze sollten gelten für den *modius* „*publicus et noviter statutus*“, d. h. für den *modius*, dessen Inhalt der König vor kurzem und reformweise (*noviter*) als allgemein gültiges öffentliches (*publicus*) Maß bestimmt hatte (*statutus*).

Eine Reform des Maß- und wahrscheinlich auch des Gewichtssystems war also kurz vor der Synode von Frankfurt (Juni 794) durchgeführt worden, im Zusammenhang mit der Gewichtsreform vielleicht auch eine Reform des Münzsystems, auf die C. 5 des *Capitulare* von Frankfurt anspielt.²⁵

21) Boretius, *Capitularia*, I, Nr. 35. W. A. Eckhardt, *Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich* (1955) S. 250 ff.

22) Ebd. S. 102.

23) C. 44: „*Ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant. Et qui antea dedit tres modios, modo det duos*“.

24) Boretius, *Cap.*, I, Nr. 28, c. 4: „*Satuit piissimus dominus noster rex, consentienti sancta synodo, ut nullus homo, sive ecclesiasticus sive laicus sit, ut nunquam carius vendat annonam, sive tempore abundantiae sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum, de modio de avena denario uno, modio ordii denarius duo, modio sigalo denarii tres, modio frumenti denarii quatuor. Si vero in pane vendere voluerit, duodecim panes de frumento, habentes singuli libras duas, pro denario dare debeat, sigalatius quindecim aequo pondere pro denario, ordeaceos viginti similiter pensantes, avenati viginti quinque similiter pensantes. De vero anona publica domni regis, si venundata fuerit, de avena modius II pro denario, ordeo den. I, sigalo den. II, frumento modius denar. III. Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime praevideat, quantum potest Deo donante, ut nullus ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famen moriatur; et quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat iure praescripto.*“

25) Vgl. Dopsch, a. a. O. S. 307 ff., bes. S. 312 und S. 338 ff. P. Grierson, *Cronologia delle riforme monetarie di Carlo Magno* (Rivista Italiana di Numismatica, 1954), hat erwiesen, daß die Münzreform zwischen 789 und 794 stattfand.

Da andererseits, wie wir feststellen konnten, die Maß- und Gewichtsreform 789 noch nicht verwirklicht war, glaube ich, sie ganz kurz vor 794 ansetzen zu dürfen. Das lenkt unsere Untersuchung auf die Jahre 792/93. Es wurden nämlich, wie Ganshof betont hat, eine Anzahl der Frankfurter Beschlüsse unter dem tiefen Eindruck der allgemeinen Hungersnot gefaßt, die der Mißernte von 792 folgte und während des nächsten Jahres noch lange anhielt.²⁶ Es ist somit sehr wahrscheinlich, daß Karl der Große eine Reform des Maß- und Gewichtssystems während der Hungersnot von 792/93 durchgeführt hat. Die übrigen Maßnahmen Karls des Großen anläßlich der Hungersnot — sie werden später besprochen — machen es glaubhaft, daß der König gerade damals verordnend und erneuernd in die Verhältnisse von Maß und Gewicht eingriff. Die große Bedeutung dieser Frage in einem solchen Augenblick leuchtet wohl ein; wahrscheinlich aber wollte Karl der Große gleichzeitig Maß und Gewicht in seinem Reich vereinheitlichen, und man darf vermuten, daß er damit neben den von Dopsch betonten sozialpolitischen Absichten auch agrarpolitische Ziele verfolgte. Dopsch hat das bezweifelt mit der Erklärung, die Sicherung des gesetzlichen d. h. öffentlich zu Recht anerkannten Maßes und Gewichts sei das Ziel der Reform gewesen, kaum aber die Vereinheitlichung aller Maße, die doch nicht zu erreichen war.²⁷

Im C. 4 des *Capitulare* von Frankfurt jedoch spricht Karl der Große von einem *modius „publicus“*; damit kann kaum etwas anderes gemeint sein als ein *modius*, der im gesamten Reich nach einem geeichten öffentlichen Muster denselben Inhalt haben sollte.

Das geht deutlich hervor aus C. 18 des *Capitulare missorum Niumagae datum* vom März 806.²⁸ Es wurde auffallenderweise ebenfalls anläßlich einer Hungersnot erlassen. Hier wird angeordnet, beim Handel mit Getreide sei jener *modius* zu verwenden, „*quod omnibus habere constitutum est*“, d. h. jener *modius*, von dem jeder, wie befohlen, eine geeichte Ausfertigung besitzen soll.

26) F. L. Ganshof, *Observations sur le Synode de Francfort de 794* (Miscellanea A. De Meyer, I, Löwen, 1946, S. 306—318). Zu dieser Mißernte: F. Curschmann, *Hungersnöte im Mittelalter* (1900) S. 71; vgl. auch F. L. Ganshof, *Note sur deux capitulaires non datés de Charlemagne*, (Miscellanea L. Van der Essen, I, Löwen, 1947, S. 123—133).

27) Dopsch, a. a. O. S. 341 Vgl. dagegen Ganshof, *Observations sur le Synode de Francfort*, S. 312, der von einer „uniformisation de l'unité de mesure de capacité“ spricht.

28) Boretius, Cap., I, Nr 46, c. 18: „*Consideravimus itaque ut praesente anno, quia per plurima loca fames valida esse videtur, ut omnes episcopi, abbates, abbatissae, obitimates et comites seu domestici et cuncti fideles qui beneficia regalia tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis habere videntur, unusquisque de suo beneficio suam familiam nutrire faciat, et de sua proprietate propriam familiam nutriet; et si Deo donante super se et super familiam suam, aut in beneficio aut in alode, annonam habuerit et venundare voluerit, non carius vendat nisi modium de avena dinarios duos, modium unum de ordeo contra dinarios tres, modium unum de spelta contra denarios tres si disparata fuerit, modium unum de sigale contra denarios quattuor, modium unum de frumento parato contra denarios sex. Et ipsum modium sit quod omnibus habere constitutum est, ut unusquisque habeat aequam mensuram et aequalia modia.*“

Wie diese Vorschrift in der Praxis durchgeführt wurde, darüber belehrt uns eben das schon früher erwähnte C. 9 des *Capitulare de Villis*.²⁹ Dort heißt es: „in palatio“, d. h. in der Pfalz, worunter wohl nicht nur die Pfalz zu Aachen zu verstehen ist, wird ein Muster der Maße aufbewahrt, die auf allen königlichen Domänen vorhanden sein müssen. Obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, kann doch kaum bezweifelt werden, daß hier der *modius publicus* gemeint ist, auf den C. 4 des Frankfurter *Capitulare* von 794 anspielt und der — nach meinen Schlußfolgerungen — 792/793 als neues Einheitsmaß für das ganze Reich verpflichtend eingeführt worden war. C. 9 des CV bietet uns somit einen *terminus post quem* für die Datierung des *Capitulare*, so daß ich es wage, als neue Zeitgrenzen für die Entstehung dieser berühmten Verordnung vorzuschlagen: 792/793 — 4. Juni 800. Mein Datierungsansatz stimmt mit den Vorschlägen von Verhein und Metz überein: die Zeit kurz vor 800; er hat aber nicht nur den Vorteil, genauer und besser begründet zu sein, sondern er ermöglicht es auch, die Entstehung des CV in den Jahren nach 792/793 aus den damaligen Verhältnissen zu erklären.

Damit komme ich zum zweiten Teil meiner Ausführungen; in ihm möchte ich den allgemeinen Hintergrund erörtern, vor dem das CV gesehen werden muß.

Ist die von mir vorgeschlagene Datierung des CV richtig, so muß meiner Meinung nach ernsthaft die Möglichkeit erwogen werden, daß die berühmte Verordnung im Zusammenhang mit der allgemeinen Hungersnot von 792/793 erlassen wurde, oder richtiger noch, daß das CV ein Ausdruck der Geisteshaltung ist, die Karl den Großen und seine Umgebung nach den Ereignissen von 792/793 beherrscht hat: dieses Erlebnis machte dem König bewußt, wie notwendig agrarpolitische Maßnahmen waren, um die Wiederkehr eines solchen Unglücks zu verhüten oder mindestens die schädlichen Folgen einer ähnlichen Krise in Zukunft einzuschränken, zunächst soweit sie den König und die königliche Macht betrafen.

Obwohl das CV eine sehr große Anzahl von Verordnungen mit recht verschiedenen Zielsetzungen zusammenfaßt, ergibt sich doch aus den wichtigsten Kapiteln, daß Karl der Große in erster Linie darauf bedacht war, genau unterrichtet zu werden über den Ertrag der königlichen Domänen, über die Vorratslage, über den Stand aller Angelegenheiten des Wirtschaftsbetriebes, die einen regelmäßigen Ertrag der Güter garantieren sollten — in der Absicht, zu jeder Zeit mit den Lieferungen der königlichen Domänen für den Unterhalt des Hofes oder die Verpflegung des Heeres sicher rechnen zu können.³⁰

Aus C. 44 sowie aus dem *Capitulare* als ganzem geht hervor, daß eine derartige Sicherheit bislang nicht gegeben war.³¹ Man kann sich vorstellen, daß Karl der Große während der Hungersnot von 792/793 die

29) Oben Anm. 16.

30) F. L. Ganshof, Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative (Le Moyen Age, 1951, S. 15). Verhein, a. a. O. S. 381—383, 386—388, 394.

31) C. 44: „... et nullatenus hoc praetermittant, sicut usque nunc fecerunt...“. Vgl. Verhein, a. a. O. S. 388; Metz, Reichsgut, S. 86.

bedenklichen Folgen dieser Lage wenn auch nicht für die Hofhaltung, so doch für die Schlagkraft seines Heeres empfunden hat.³² Zwei Verordnungen aus dem CV scheinen sogar unmittelbar von einer derartigen Erfahrung eingegeben zu sein. C. 32 trägt dem *iudex* auf, durch Ankauf dafür zu sorgen, daß immer Saatgut auf dem Königshof vorhanden ist.³³ C. 51 ermahnt die *iudices*, darauf zu achten, daß kein Saatgut von Dritten unterschlagen werde, damit die Ernte dadurch nicht gemindert werde („*et propter hoc messis rarior faciat*“).³⁴ Hört man nicht in beiden Bestimmungen ein Echo der schlimmen Erfahrungen, die man vor kurzem gemacht hatte z. B. nach einer Mißernte wie der von 792? Man kann sich denken, daß 793 das Saatgut besonders rar war, daß viele Menschen es auf allerlei fragwürdigen Wegen sich zu beschaffen suchten und mancher *iudex* sich gezwungen sah, Saatgut in Gegenden zu kaufen, wo die Ernten etwas besser ausgefallen waren. Das ist sogar ziemlich sicher der Fall gewesen; denn die Ernteerträge waren in der Karolingerzeit sehr niedrig, so daß ein ungewöhnlich großer Teil der Ernte als Saatgut für das nächste Jahr dienen mußte.³⁵

Von den Absichten des CV zeugen andererseits die *Brevium exempla* und das *Capitulare Aquisgranense*. In den *Brevium exempla*³⁶, deren enger Zusammenhang mit dem CV Verhein und Metz endgültig gesichert haben³⁷, ist der dritte Teil³⁸ — er enthält die Beschreibung einer Gruppe von Königsgütern in der Gegend von Lille (Nordfrankreich)³⁹ — im wesentlichen ein Inventar der Vorräte und der Betriebsgegenstände dieser Domänen.⁴⁰

Das *Capitulare Aquisgranense* von 802/803, das in Kurzform gewisse Bestimmungen des CV wiederholt⁴¹, betont seinerseits die große Bedeutung des Düngens.⁴² Diese Fürsorgemaßnahme schließt sich eng an die Bestimmungen des CV über das Saatgut an: ebenso wie das Saatgut in ausreichender Menge und guter Qualität — durch C. 32 und C. 51 gefordert — kann auch die Düngung die Ernteerträge erheblich steigern. Es zeigt sich somit, daß man im Anschluß an das CV und unter dem Eindruck der geringen Ernteerträge, die 792/793 eine Hungersnot verursacht hatten, bemüht war, die Ernteerträge zu steigern.

32) Vgl. *Ganshof*, *Observations sur le Synode de Francfort*, S. 307.

33) *Boretius*, Cap., I, Nr. 32, S. 86: „*Ut unusquisque iudex praevideat quomodo sementem bonum et optimum semper de comparatu vel aliunde habeat*“.

34) Ebd. S. 88: „*Praevideat unusquisque iudex ut sementia nostra nullatenus pravi homines subtus terram vel aliubi abscondere possint et propter hoc messis rarior fiat* . . .“.

35) Siehe unten S. 185 Anm. 65.

36) *Boretius*, Cap., I, Nr. 128, S. 250 ff.

37) *Verhein*, *Studien*, I, S. 378; II (*Deutsches Archiv*, XI, 1954/55), S. 333 ff; *Metz*, *Reichsgut*, S. 26 ff.

38) *Boretius*, Cap., I, c. 25—39, S. 254 ff.

39) *Verhein*, *Studien*, II, S. 336—339.

40) Ebd. S. 370—373; *Metz*, a. a. O. S. 24, 45.

41) Siehe oben S. 176 Anm. 10 u. 11.

42) *Boretius*, Cap., I, Nr. 77, c. 19: „*... terram aratoriam studeant femare*“.

Das *Capitulare Memoratorium qualiter* schließlich⁴³ — von Ganshof auf März-April 807 angesetzt⁴⁴, doch vielleicht eher auf das Jahr 806 zu datieren⁴⁵ — verdeutlicht die Tatsache, daß eine Hungersnot die Schlagkraft des karolingischen Heeres zu zerrütten drohte.⁴⁶

Ich glaube, die obigen Ausführungen gestatten es, die allgemeinen Intentionen des CV aus den Erfahrungen anläßlich einer Hungersnot zu erklären.

Damit fügt sich in meine Argumentation für die Datierung des CV zwischen 792/793 und 800 auf Grund der Maß- und Gewichtsreform Karls des Großen noch diese Tatsache ein: zwischen 770 und 800, d. h. innerhalb der bis heute allgemein angenommenen *Termini* des CV, gab es nur eine einzige allgemeine schwere Hungersnot, nämlich 792/793.⁴⁷ Auch auf Grund dieses — freilich weniger zwingenden — Argumentes scheint mir eine Datierung des CV zwischen 792/793 und 800 richtig zu sein.

Im Lichte der vorangehenden Betrachtungen möchte ich nun im dritten und letzten Teil dieser Untersuchung den Hungersnöten während der Regierung Karls des Großen besondere Aufmerksamkeit widmen. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Agrarpolitik Karls des Großen zu einem guten Teil durch die Hungersnöte erklärt werden muß, die während seiner Regierung das fränkische Reich getroffen haben. F. Curschmann hat schon 1900 die wichtigsten Tatsachen über diese Krisen gesammelt und vorzüglich ausgewertet.⁴⁸ Eine bessere Kenntnis der Zeit, insbesondere die genauere Datierung der zu berücksichtigenden Quellen machen es aber heute wünschenswert, Curschmanns Arbeit zu dieser Frage wenigstens zu ergänzen. Denn außer auf die bekannten karolingischen Annalen hat Curschmann seine Chronologie der Hungersnöte vornehmlich auf die Kapitularien gestützt. Vor allem die neuen Datierungen einiger dieser Kapitularien durch Ganshof und andere nötigen zu einer Revision der Chronologie Curschmanns; dadurch werden auch zugleich gewisse Angaben aus den Annalen in ein anderes Licht gerückt.

So hat Curschmann der Hungersnot, die einige Annalen für das Jahr 779 erwähnen, große Bedeutung beigemessen⁴⁹, weil er, Boretius folgend, das *Capitulare episcoporum*, das in der Hauptsache, wenn auch nicht ausschließlich, durch eine schwere allgemeine Hungersnot veranlaßt wurde, auf 780 datierte.⁵⁰ Nachdem aber Ganshof überzeugend nachgewiesen hat,

43) Boretius, Cap., I, Nr. 48: „*Memoratorium qualiter ordinavimus propter famis inopiam, ut de ultra Sequane omnes exercitare debeant...*“.

44) F. L. Ganshof, Observations sur la date de deux documents administratifs émanant de Charlemagne (Mitteil. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforschung LXII, 1954, S. 83—84).

45) S. unten, S. 183.

46) Ganshof, a. a. O. S. 84; L. Halphen, Charlemagne et l'empire carolingien (Paris 1949) S. 171.

47) Siehe unten den 3. Teil meiner Ausführung.

48) F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, bes. S. 70 ff.

49) A. a. O. S. 89—90.

50) Boretius, Cap., I, Nr. 21; Curschmann, a. a. O., S. 90, a^o 780, mit der Anmerkung (1) „*Datierung nicht sicher, s. Boretius*“.

daß dieses Capitulare zwischen dem 25. Dezember 792 und dem 7. April 793 erlassen worden ist⁵¹, sinkt die Bedeutung der Notizen, die einige Annalen — übrigens nur in Kurzfassung und aus einer einzigen Quelle schöpfend⁵² — unter dem Jahr 779 bringen, auch wenn man die Tatsache einer Hungersnot unbekannten Ausmaßes im Jahre 779 nicht in Abrede zu stellen braucht.

Schwerer war die Hungersnot, die Curschmann für Ende 807 als wahrscheinlich annahm. Curschmann stützte sich hierbei auf Boretius' Datierung eines Briefes Karls des Großen an Bischof Gerbald von Lüttich.⁵³ Das Schreiben, das ebenfalls auf eine allgemeine drückende Hungersnot Bezug nimmt, ist jetzt von W. A. Eckhardt überzeugend auf November 805 datiert worden.⁵⁴ Man kann daher die Frage stellen, ob somit nicht auch die Datierung des „*Memoratorium qualiter*“ überprüft werden muß, das ich oben zitierte als Zeugnis für die bedenklichen Folgen einer Hungersnot auf die Ausrüstung einer militärischen Expedition Karls des Großen.⁵⁵ Ist doch Ganshof's Datierung dieses Schriftstückes auf März-April 807 mindestens zum Teil gegründet auf die bisherige Datierung des Briefes Karls des Großen an Bischof Gerbald von Lüttich⁵⁶, die Ganshof jetzt selber ablehnt.⁵⁷ Wie dem auch sein mag, das *Memoratorium* beweist jedenfalls, daß die darin angeführte Hungersnot in ihrer räumlichen Ausdehnung beschränkt blieb und namentlich das Gebiet zwischen Seine und Loire nicht getroffen hat.⁵⁸

Schließlich bleibt während der Regierung Karls des Großen noch die Hungersnot, die Curschmann auf das Jahr 809 ansetzt.⁵⁹ Curschmann stützt seine Annahme auf einen einzigen Text: ein Kapitel aus dem *Capitulare missorum Aquisgranense primum*.⁶⁰ Hier ist zwar ausdrücklich von einer

51) Ganshof, Note sur deux capitulaires non datés, S. 123—133.

52) Curschmann, a. a. O. S. 89.

53) Ebd. S. 92: „807 Ende des Jahres droht wieder eine Hungersnot (Epist. ad Gaerbald.)“. Boretius, Cap., I, Nr. 124: *Karoli ad Ghaerbaldum episcopum epistola*. Datierung 807 ebenfalls in E. Mühlbacher — J. Lechner, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern (1908) n° 431.

54) W. A. Eckhardt, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (1955) S. 47—49. Ganshof, Was waren die Kapitularien?, S. 168 hat dieser Datierung zugestimmt.

55) Boretius, Cap., I, Nr. 48. Vgl. oben, S. 182 Anm. 43—44.

56) Ganshof, Observations sur la date de deux doc. adm., S. 84: „Elles datent de 807: les indications de l' *inscriptio* et du titre concordent avec ce qu'une lettre de Charlemagne à l'évêque de Liège Gerbald nous apprennent sur la disette qui s'est fait sentir cette année....“.

57) S. oben Anm. 54. Demzufolge stützt sich Ganshofs Datierung des *Memoratorium* (a. a. O. S. 84) jetzt nur noch auf die dem *Memoratorium* in zwei Hss. (Paris, lat. 9654 und Vatic., Palat. 582) vorangehende *inscriptio* („*Iste capitulus fuit datus in anno septimo ad Aquis palatium*“), deren Bezug Ganshof auf die von ihm jetzt Anfang 806 angesetzten *Capitula de causis diversis* (Bor., Cap., I, Nr. 49), die in den genannten Hss. dem *Memoratorium* folgen, aber selbst abgelehnt hat (a. a. O. S. 84).

58) Ganshof, a. a. O. S. 84.

59) Curschmann, a. a. O. S. 93.

60) Boretius, Cap., I, Nr. 62, c. 24: „*De debilis pauperum anterioribus et negotia facienda antequam fructum collegatur: omnino inantea cavenda. Ut unusquisque presenti anno sive liberum sive servum suum de famis inopia adiutorium prebeat.*“

Hungersnot die Rede, doch ihr Ausmaß bleibt unbekannt, weil jede Angabe über eine Hungersnot zu diesem Zeitpunkt in den Annalen fehlt.⁶¹

Somit ist es wahrscheinlich, daß es während der Regierungszeit Karls des Großen nur zwei allgemeine schwere Hungersnöte gab, in deren Bedeutung die neuen Datierungen des *Capitulare episcoporum* (25. Dez. 792 — 7. April 793) und des Briefes Karls des Großen an Bischof Gerbald von Lüttich (Nov. 805) jetzt besseren Einblick gewähren:

1. die Hungersnot infolge der Mißernte von 792; sie dauerte während eines großen Teiles des Jahres 793 und vielleicht im darauffolgenden Jahr an und scheint Mittel- wie Westeuropa, d. h. das ganze fränkische Reich getroffen zu haben⁶²;
2. die Hungersnot, die Ende 805 begann, während eines großen Teiles des Jahres 806 anhielt und sich offenbar ebenfalls über große Gebiete des fränkischen Reiches ausgedehnt hat.⁶³

Über die Ursachen beider Hungersnöte muß man mangels konkreter Angaben in den Quellen die allgemeinen Erklärungen heranziehen, die hierzu Duby und Slicher van Bath für die gesamte karolingische Periode und die ganze erste Hälfte des Mittelalters gegeben haben. Duby wies darauf hin, die Monokulturen der Zweifelderwirtschaft oder einer noch primitiveren Feldgraswirtschaft seien gegen Klimaeinwirkungen besonders anfällig gewesen, während die weniger empfindliche Dreifelderwirtschaft sich erst seit der Karolingerzeit zu verbreiten begann⁶⁴; und Slicher van Bath hat vor allem die sehr niedrigen Ernteerträge dieser Epoche betont, die besonders bei einer Zweifelderwirtschaft nur eine bescheidene Getreidemenge für den Verzehr abwarfen, weil ein großer Teil der Ernte als Saatgut einbehalten werden mußte, so daß infolgedessen die Bevölkerung fast ständig am Rande einer Hungersnot lebte. Diese niedrigen Erntequoten hatten die natürliche Folge, daß selbst geringe Ertragsschwankungen wegen des kumulativen Effekts des Ertragsfaktors sofort unheilvolle Folgen hatten.⁶⁵

61) *Curschmann*, a. a. O. S. 93: nur von einem großen Viehsterben, das im folgenden Jahr das ganze fränkische Reich getroffen hat, wird 809 durch das *Chronicon Moissiacense* berichtet.

62) *Ann. Lauresh.* a^o 793, MG. SS. I, S. 35; *Chron. Moissiacense*, MG. SS. I, S. 300; *Ann. Mosellani* a¹⁸ 791, 792, MG. SS. XVI, S. 498 (Zeitdifferenz von 1. Jahr in diesem Teil des Textes); *Boretius*, Cap., I, Nr. 21 (*Capit. episcoporum*): Regensburg 25 Dez. 792—7 April 793. Vgl. *Ganshof*, Notes sur deux cap. non datés, S. 123—133. *Boretius*, Cap., I, Nr. 28 (*Syn. Franconofurt.*). Vgl. *Ganshof*, Obs. sur le Synode de Francfort, S. 306—318.

63) *Boretius*, Cap., I, Nr. 124 (*Karoli ad Ghaerbaldum episcopum epistola*): Nov. 805 (vgl. Eckhardt, Die Kapitulariensammlung, S. 47—49); *Bor.*, Cap., I, Nr. 44 (*Cap. missorum in Theodonis villa datum secundum generale*): 805 ex.; *Bor.*, Cap., I, Nr. 46 (*Cap. miss. Niumagae datum*): März 806 (vgl. *Ganshof*, Obs. sur la date de deux doc. admin., S. 86 Anm. 20); vielleicht auch *Bor.*, Cap., I, Nr. 48 (*Memoratorium de exercitu in Gallia occidentali praeeparando*): vgl. oben S. 183 Anm. 56—58; vielleicht auch *Bor.*, Carp., I, Nr. 54 (*Capitula per episcopos et comites nota facienda*): 805—808 (*Boretius*, a. a. O. S. 141) oder 802—813 (*C. De Clercq*, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne, 1936, S. 221—222 und *Ganshof*, Was waren die Kapitularien?, S. 165);

64) *G. Duby*, L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'Occident médiéval (1962) I, S. 80—87.

Die Sofortmaßnahmen Karls des Großen zur Bekämpfung der Hungersnöte von 792/793 und 805/806 und ihrer Folgen hat Curschmann in seinem Kapitel „Die Notstandspolitik Karls des Großen“ vorzüglich behandelt.⁶⁶

Aber erst seitdem der Zusammenhang zwischen dem *Capitulare episcoporum* und der Hungersnot von 792/793, zwischen dem Brief Karls des Großen an Bischof Gerbald von Lüttich und der Hungersnot von 805/806 aufgezeigt worden ist, läßt sich deutlich ein auffallender Parallelismus in den jeweiligen Maßnahmen des Herrschers erfassen.

792/793 wie 805/806 stehen an erster Stelle Bestimmungen religiöser Art.

Das *Capitulare episcoporum*, zwischen dem 25. Dezember 792 und dem 7. April 793 zu Regensburg erlassen, ordnet an⁶⁷, jeder Bischof solle drei Messen lesen und drei Psalter singen, jeder Priester drei Messen lesen, jeder Mönch, jede Nonne und jeder Kanoniker drei Psalter singen, davon je eine Messe und einen Psalm *pro presenti tribulatione*, d. h. für die Hungersnot.⁶⁸ Alle diese Personen geistlichen Standes sollen überdies zwei Tage fasten, und die abhängigen Leute auf ihren Domänen sollen daselbe tun, falls sie dazu fähig sind. Die gleiche Fastenpflicht wird den Grafen, den königlichen Vasallen und ihren Leuten auferlegt, falls sie dazu imstande sind; die Grafen dürfen diese Verpflichtung durch eine nach ihrem Vermögen bemessene Geldzahlung ablösen.⁶⁹

Ende 805 werden ähnliche Maßnahmen angeordnet. Im *Capitulare* von Diedenhofen ist bestimmt, man solle den Befehl des Königs nicht abwarten, sondern sofort Gottes Erbarmen erflehen.⁷⁰ Der Brief an Bischof

65) B. H. Slicher van Bath, De oogstopbrengsten van verschillende gewassen, voornamelijk granen, in verhouding tot het zaaizaad ca. 810—1820 (A. A. G. Bijdragen, 9, Wageningen, 1963, S. 31—37, 66); eDrs., Yield Ratios 810—1820 (A. A. G. Bijdragen, 10, Wageningen, 1963, S. 12—14, 17, 30, 72, 112, 204).

66) A. a. O. S. 70—74.

67) Boretius, Cap., I, Nr. 21: *Capitulare qualiter institutum est in hoc episcoporum consensu: id est ut unusquisque episcopus tres missas et psalteria tria cantet, unam pro domino rege, alteram pro exercitu Francorum, tertiam pro presenti tribulatione, presbiteri vero unusquisque missas tres, monachi et monachae et canonici unusquisque psalteria tria. Et biduanas omnes faciant tam episcopi, monachi et monachae atque canonici, atque eorum infra casatum homines, vel qui potentes sunt. Et unusquisque episcopus aut abbas vel abbatissa, qui hoc facere potest, libram de argento in elemosinam donet, mediocres vero mediam libram, minores solidos quinque. Episcopi et abbates atque abbatissae pauperes famelicos quatuor pro isto inter se instituto nutrire debent usque tempore messium; et qui tantum non possunt, iuxta quod possibilitas est, aut tres aut duos aut unum. Comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem, mediocres mediam libram; vassus dominicus de casatis ducentis mediam libram, de casatis centum solidos quinque, de casatis quinquaginta aut triginta unciam unam. Et faciant biduanas atque eorum homines in eorum casatis, vel qui hoc facere possunt; et qui redimere voluerit, fortiores comites uncias tres, mediocres unciam et dimidiam, minores solidum unum. Et de pauperes famelicos, sicut supra scriptum est, et ipsi faciant. Haec omnia, si Deo placuerit, pro domino rege et pro exercitu Francorum et praesente tribulatione missa sancti Johannis sit completum.*

68) Ganshof, Note sur deux cap. non datés, S. 127.

69) Ebd., S. 124.

70) Boretius, Cap., I, Nr. 44, c. 4: *De hoc si evenierit fames, clades, pestilentia, inaequalitas aeris vel alia qualiscumque tribulatio, ut non expectetur edictum nostrum,*

Gerbald von Lüttich verordnet, an je drei Tagen im Dezember, Januar und Februar sei zu fasten und die Geistlichen sollten wiederum Messen lesen und Psalmen singen.⁷¹

Der Vorrang der Maßnahmen religiöser Art deckt die geistlichen Antriebe im Vorgehen Karls des Großen auf⁷² und beweist zugleich, wie tief die Hungersnot die Zeitgenossen beeindruckt hat. Einige Menschen inspirierte sie sogar zu Visionen. Einen Beleg dafür findet man im C. 25 des *Capitulare* von Frankfurt: hier führt Karl der Große die Visionen an als eine Mahnung, die Pflichten gegenüber der Kirche, u. a. die Reichung des Zehnten, pünktlich zu erfüllen.⁷³

An zweiter Stelle werden 792/793 wie 805/806 Bestimmungen karitativer Art erlassen.

Das *Capitulare episcoporum* von 792/793 verordnet, jeder Bischof, jeder Abt und jede Äbtissin solle vier Notleidende bis zur Ernte ernähren; vermöchten sie das nicht, so hätten sie wenigstens einen, zwei oder drei aufzunehmen. Die Grafen und die königlichen Vasallen sollten dasselbe tun.⁷⁴ Das Frankfurter *Capitulare* vom Juni 794 enthält eine entsprechende Weisung für die Inhaber königlicher *Benefizien* zugunsten der zum *beneficium* gehörenden Unfreien.⁷⁵ Da die Bestimmungen der Frankfurter Synode schon nicht mehr zu den ersten unmittelbaren Notmaßnahmen gehören, darf man die Frage stellen, ob der Befehl an die Inhaber königlicher Lehen neben einem karitativen Zweck nicht auch das Ziel verfolgte, auf diese Weise die Unversehrtheit und den wirtschaftlichen Wert

sed statim depraecetur Dei misericordia. Et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest et suam annonam non nimis care vendat; et ne foris imperium nostrum vendatur aliquid alimoniae.

71) Boretius, Cap., I, Nr. 124: „... Notum sit dilectioni vestrae, quia nos, cum fidelibus nostris tam spiritalibus quam saecularibus tractantes, cum consensu et pari consilio invenimus necessarium esse propter instantes quasdam necessitates quas subter significaturi sumus, tria triduana ieiunia ab omnibus nobis generaliter esse celebranda atque ab eo, in quo vivimus, movemur et sumus, auxilium esse quaerendum; a quo, quicquid iuste ac rationabiliter fides nostra, spes certa seu caritas perfecta postulat, sine dubio tempore congruo inpetrat, ipso Domino dicente: ‚Petite et dabitur vobis, quaerite et invenietis, pulsate et aperietur vobis‘ ... Necessitates vero quas supra nos dicturos esse promissimus, inter ceteras (quas tamen hac vice commemorare necessarium non duximus), haec sunt denique: conpertum habemus per fideles nostros, qui nobis de singulis regni nostri partibus haec nuntiaverunt, quod insolito more et ultra consuetum ubique terrae sterelitas esse et famis periculum imminere videtur, aëris etiam intemperies frugibus valde contraria, pestilentia quoque per loca, et paganorum gentium circa marcas nostras sedentia bella continua, multa praeterea quae et nunc enumerare longum est et nobis experimento possunt esse notissima, si recordare volumus, qualia incommoda singulis diebus propter merita nostra sentiamus.“

72) Vgl. Ganshof, *Observations sur le Synode de Francfort*, S. 316.

73) Boretius, Cap., I, Nr. 28, c. 25: „Ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent qui debitores sunt ex beneficia et rebus ecclesiarum secundum priorum capitularum domni regis; et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Experimento enim didicimus in anno quo illa valida fames inrepsit, ebullire vacuas anonas a daemonibus devoratas et voces exprobrationis auditas.“ Vgl. Ganshof, a. a. O. S. 310 Anm. 5 und S. 317 Anm. 1.

74) Oben S. 185 Anm. 67.

75) Oben S. 178 Anm. 24.

dieser Benefizien sicherzustellen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in verschiedenen Kapitularien, die anlässlich der Hungersnot von 805/806 erlassen wurden. Daß hierbei freilich wiederum der karitative Zweck mit dem fiskalischen Interesse zusammenfällt, ergibt sich, wie schon Curschmann gesehen hat⁷⁶, vor allem aus C. 18 des *Capitulare missorum* von Nimwegen vom März 806.⁷⁷ Dort werden ganz besonders die Inhaber königlicher Lehen an die Pflicht erinnert, die *familia* des *beneficium* d. h. die Abhängigen, die für seine wirtschaftliche Nutzung eintreten, zu ernähren. Es ist denn auch, wie ich glaube, kein Zufall, daß C. 6 desselben *Capitulare* den Tatbestand verurteilt, daß Inhaber königlicher Lehensgüter diese verwahrlosen lassen, indem sie die auf den Benefizien ansässigen Leute verpflichten, auf ihren eigenen Allodialgütern zu arbeiten, so daß die königlichen Höfe verlassen stehen bleiben.⁷⁸ Der Kampf gegen solchen Raub von Arbeitskräften beweist, daß diese rar waren. Besonders zur Zeit einer Hungersnot dürfte dies der Fall gewesen sein. Man kann sich zudem gut vorstellen, daß eine derartige Krise den königlichen Vasallen eine günstige Gelegenheit bot, das ausgehungerte Gesinde durch Verabreichen von Lebensmitteln von den Kronlehen auf ihre eigenen Güter fortzulocken. Die Hungersnot hat somit Karl den Großen und seine Ratgeber dazu gezwungen, auf derartige Maßnahmen von fiskalischem Interesse nach größeren Wert zu legen, als in normalen Zeiten schon der Fall war.

Vielleicht ist C. 4 der *Capitula de causis diversis*, ebenfalls im März 806 zu Nimwegen erlassen⁷⁹, aus den gleichen Besorgnissen erwachsen. Es ordnet an, die Königsboten sollten auf allen *beneficia* untersuchen, ob sie gut im Stande gehalten sind: die Kirchen mit ihren Bauten, mit Maleisen und Beleuchtung, so dann die weltlichen Lehen, deren Häuser mit allem Zubehör, ihr Arbeitsertrag, ihre Einkünfte usw.⁸⁰ Schon Kötzschke

76) A. a. O. S. 72.

77) Oben, S. 179 Anm. 28.

78) Boretius, Cap., I, Nr. 46, c. 6: *Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciant servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur.*

79) Boretius, Cap., I, Nr. 49. Vgl. Ganshof, *Observations sur la date de deux doc. adm.*, S. 86—87.

80) C. 4: *„Volumus itaque atque praecipimus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia quae nostri et aliorum homines habere videntur, quomodo restaurata sint post annunciationem nostram sive destructa. Primum de ecclesiis, quomodo structae aut destructae sint in tectis, in maceriis sive parietibus sive in pavimentis necnon in pictura etiam et in luminariis sive officiis. Similiter et alia beneficia, casas cum omnibus appenditiis earum et laboratu sive adquisitu; vel etiam quid unusquisque, postquam hoc facere prohibuimus, in suum alodem ex ipso beneficio duxit vel quid ibidem exinde operatus est. Qualiter autem sit, hoc unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio simul cum nostris missis praevideat, et sicut ipse hoc coniurare valeat, totum sicut invenerit in brevem mittat, et ipsos breves nobis deferant. Et omnes hii qui in ipsa beneficia habent, una cum nostris missis veniant, ut scire possimus qui sint, aut qui suum beneficium habeat conditum aut destructum. Similiter et illorum alodes praevideant, utrum melius sint constructi ipsi alodi aut illud beneficium; quia auditum habemus, quod aliqui homines illorum beneficia habent deserta et alodes eorum restauratos.*

hat gesehen, daß hier ganz deutlich von einer Art Inventarisierung der Lehen die Rede ist⁸¹, wie sie für die nicht ausgegebenen Königsgüter im dritten Teil der *Brevium exempla* durchgeführt worden war.⁸²

Diese Bestimmungen, zur Zeit einer Hungersnot erlassen, zeigen somit die gleiche Fürsorge für die Lehen wie die des *Capitulare de villis* für die nicht vergebenen Königsgüter.⁸³ Meine Annahme, daß das CV indirekt ebenfalls ein Ergebnis der Mißstände ist, welche die Hungersnot von 792/793 auf den königlichen Domänen verursacht haben dürfte, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit. Zugleich wird deutlich, daß die beiden großen Hungersnöte jeweils eine Kette von Maßnahmen veranlaßten, zwischen denen ein auffallender Parallelismus besteht: Maßnahmen unmittelbarer, dringender Art und Maßnahmen von weiterreichender Bedeutung und längerer Auswirkung. In die erste Gruppe gehören die religiösen und karitativen Bestimmungen, deren verhütender Zweck zugleich doch auch eine größere Tragweite zu besitzen scheint; in die zweite Gruppe gehören die Verordnungen über die Nutzung der nicht verliehenen Krongüter, wie sie das CV zusammenfaßt, und die Bestimmungen über die *beneficia*, die besonders während der Hungersnot von 805/806 in den Vordergrund treten.

Die zwischen v. Inama-Sternegg und Soetbeer einerseits, Dopsch und Curschmann andererseits geführte Diskussion über die dritte Reihe von Maßnahmen, die Karl der Große anläßlich der beiden Hungersnöte ergriffen hat — namentlich die Regelung der Getreidepreise —, drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob diese Bestimmungen zur Gruppe der Sofortmaßnahmen gehören oder ob sie ein Ziel verfolgen, das über die Hungersnot als den unmittelbaren Anlaß hinausgeht.⁸⁴ Dopsch und Curschmann haben die Beschlüsse über die Getreidepreise der ersten Gruppe zugewiesen und klargelegt, daß die Ansicht von Inama und Soetbeer, die Preisverordnungen Karls seien der zweiten Gruppe zuzuzählen, nicht haltbar ist. Auch ich sehe in der förmlichen Preissatzung von 794 und 806 eine Maßregel der Teuerungspolizei, um so mehr, als 794 für den Überschuß der königlichen Güter niedrigere Preise festgesetzt wurden⁸⁵ und 806 die Preistaxe ausdrücklich nur für die Inhaber königlicher Benefizien galt.⁸⁶ Diese agrarpolitische Maßnahme hat somit — das darf man mit Kötzschke

81) Kötzschke, Karl der Große als Agrarpolitiker, S. 189. Vgl. Metz, Reichsgut, S. 20; F. L. Ganshof, Charlemagne et l'usage de l'écrit, S. 14.

82) Metz, a. a. O. S. 45, 52.

83) Der Bezug des CV auf die nicht vergebenen Königsgüter ist nach M. Bloch, La organización de los dominios reales carolingios y las teorías de Dopsch (Anuario de historia del derecho español 3, 1926, S. 89 ff. = M. Bloch, Mélanges Historiques, Paris, 1963, I, S. 155 ff.) letztlich von Verhein, Studien, I, S. 328 ff. endgültig gesichert worden.

84) A. Soetbeer, Beitr. z. Gesch. d. Geld- und Münzwesens in Deutschland (Forsch. z. deutschen Gesch. 6, S. 73 ff.); v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch., I, S. 476 ff.; Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, 2, S. 250 ff.; Curschmann, Hungersnöte, S. 71.

85) Boretius, Cap. I, Nr. 28, c. 4: siehe oben S. 178 Anm. 24.

86) Boretius, Cap., I, Nr. 46 c. 18: siehe oben S. 179 Anm. 28. Vgl. Curschmann, a. a. O. S. 71.

sagen — einen sozialpolitischen, keinen wirtschaftspolitischen Zweck.⁸⁷ Auffallend ist dabei wieder, daß 794 besonders auf die Königsgüter Bezug genommen wird, 806 aber auf die königlichen Lehen und zwar allein auf diese. Abermals wird hierdurch die wichtige Rolle deutlich, die Karl der Große bei seinen Maßnahmen gegen die Hungersnot dem Königsgut zugeteilt hat, ob es nun als *beneficium* verliehen war oder nicht.

Diese Rolle möchten wir abschließend folgendermaßen formulieren: In einer ersten Phase der Hungersnot, als Bestimmungen unmittelbaren Charakters erlassen werden, werden alle Königsgüter, ob verliehen oder nicht, einer durch religiöse und ethische Motive bestimmten Sozialpolitik dienstbar gemacht.

In einer zweiten Phase, wenn auch gewissermaßen schon gleichzeitig mit der ersten, werden Maßnahmen auf weitere Sicht getroffen, um der Zerrüttung der königlichen Domänen vorzubeugen und damit die Macht des Herrschers — und zwar in erster Linie seine militärische Macht — zu sichern. Diese Maßregeln bestehen hauptsächlich darin, daß das wirtschaftliche Potential der Königsgüter geschützt und zugleich das Anlegen von Vorräten sowie die ständige Kontrolle derselben gesichert wird. Entsprechende Anordnungen waren unentbehrlich in einer wirtschaftlichen Situation, die sich ständig am Rande der Hungersnot bewegte⁸⁸; sie sind ohne Zweifel durch die Erfahrungen aus den beiden Hungersnöten eingegeben worden. In diesem Lichte sollte man m. E. forthin das *Capitulare de Villis* betrachten und ebenso die anderen Maßnahmen, in denen man Äußerungen der Agrarpolitik Karls des Großen sieht und die man bei seinen Nachfolgern vergebens suchen wird.⁸⁹

87) Köttschke, Karl der Große als Agrarpolitiker, S. 187.

88) Vgl. C. Cipolla, Encore Mahomet et Charlemagne (Annales E. S. C., 4, 1949), S. 7.

89) Curschmann, a. a. O. S. 73: „Von einer Notstandspolitik der unmittelbaren Nachfolger Karls des Großen hören wir kaum noch etwas.“

Für einige wichtige Hinweise und Verbesserungen sind wir Herrn Prof. em. Dr. F. L. Ganshof sehr zu Dank verpflichtet. Prof. Dr. W. Abel und Prof. Dr. G. Franz haben während der Diskussion die anlässlich dieses Aufsatzes am 7. Mai 1965 in Aachen, auf einer Tagung der Gesellschaft für Geschichte des Landvolks und der Landwirtschaft stattfand, wichtige Bemerkungen gemacht, für die wir diesen beiden Kollegen sehr dankbar sind.